

Allgemeine Produktbedingungen Elektrizität unter 100 MWh (APB-E < 100 MWh)

Gültig ab 31.08.2018

Gültig im Versorgungsgebiet der WWZ Netze AG (im Folgenden WWZ genannt) ab 01.01.2013. Sämtliche Bedingungen gelten für Elektrizitätskunden in der Grundversorgung mit einem Energiebezug bis 100'000 kWh pro Jahr in Niederspannung.

1. Preismodelle

Die Preismodelle [Basis/Leistung/Unterbrechbar] sind im Wesentlichen durch die Energiebezugsmenge des Kunden bzw. dessen Bezugsweise definiert. Innerhalb der Preismodelle wählt der Kunde seine ökologische Qualität (z. B. WasserStrom100).

1.1. Preismodell Basis

Diese Preise gelten für Stromkunden mit einem Doppeltarifzähler und einem Energiebezug bis 50'000 kWh pro Jahr.

1.2. Preismodell Leistung

Diese Preise gelten für Stromkunden mit einem Leistungszähler und einem Energiebezug zwischen 50'000 und 100'000 kWh pro Jahr.

1.3. Preismodell Unterbrechbar

Diese Preise gelten für die Belieferung von unterbrechbaren Anwendungen.

Die Belieferung unterbrechbarer elektrischer Verbraucher beschränkt sich auf fest installierte Apparate wie Wärmepumpen, Wassererwärmer oder andere Verbraucher, die werkseitig ohne Vorankündigung gesperrt werden können.

Die längste Sperrzeit beträgt maximal 2 Stunden. Die minimale Freigabezeit zwischen zwei Sperrzeiten beträgt 1,5 Stunden. Die gesamte Freigabezeit innerhalb von 24 Stunden beträgt je nach Netzgebiet mindestens 18 bis 20 Stunden. WWZ setzt die Freigabe- und Sperrzeiten fest. Die Schaltzeitpunkte können von WWZ jederzeit und ohne Bekanntgabe verändert werden.

Über die Zuteilung des Preismodells entscheidet WWZ.

2. Lieferung und Messung

Die elektrische Energie wird in einer Niederspannung von 3x 230/400V, 50 Hz geliefert. Wird die Energie an mehr als einer Stelle abgegeben, wird jede Messstelle einzeln verrechnet.

2.1. Basis

Die Messung des Strombezugs erfolgt in Niederspannung mit einem Doppeltarifzähler (Hoch- und Niedertarif). Alle Kunden haben Anspruch auf Messung im Doppeltarif. Installationsänderungen für bestehende Einfachtarifzähler (Hochtarif) auf Doppeltarif gehen zu Lasten des Kunden.

Die Messung der Blindenergie erfolgt bei Bedarf.

2.2 Leistung

Die Messung des Strombezugs erfolgt mit einem Leistungszähler. Die Leistungsmessung erfolgt mit einem Maximumzähler. Als Leistungswert gilt der Durchschnitt aller Monatsmaxima pro Abrechnungsperiode. Das Monatsmaximum ist die grösste Durchschnittsleistung pro Messperiode von 15 Minuten innerhalb eines Monats im Hochtarif.

2.3 Unterbrechbar

Die Messung der Energielieferung für unterbrechbare Verbraucher erfordert einen separaten Zähler. Die Kosten für die Installationsänderung und die zusätzliche Messstelle für eine unterbrechbare Energielieferung sind vom Kunden zu tragen.

2.4 Eigenverbrauch

Alle Aufwände rund um die messtechnischen Einrichtungen, die für den Zusammenschluss zu Eigenverbrauch (ZEV) nötig sind (inkl. diejenigen der nicht teilnehmenden Verbrauchsstätten), gehen zu Lasten des ZEV. Dies gilt auch, wenn dazu eine Lastgangmessung mit automatischer Daten-übermittlung verwendet wird.

Es gilt das Preisblatt für zusätzliche Messdatenbereitstellung.

2.5 Blindenergie

Falls der Blindenergiebezug 40 % der Wirkenergie übersteigt, wird die Blindenergie verrechnet.

3 Nutzung von Flexibilitäten

WWZ nutzt Flexibilitäten um einen sicheren und effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Verbraucher werden dann zur Benutzung freigeschaltet, wenn genügend Kapazitäten in den Stromnetzen vorhanden sind. Unabhängig des Verwendungszwecks müssen Flexibilitäten von Endverbrauchern und Erzeugern mit einer Notfallsteuerung ausgerüstet werden. Im Falle einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf WWZ die Flexibilität auch ohne Zustimmung des Endverbrauchers oder des Erzeugers steuern und hat auch gegenüber Steuerungen von Dritten Vorrang.

3.1 Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen mit WWZ-Steuerungsmöglichkeiten

WWZ steuert die nachfolgenden Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speichereinrichtungen (Flexibilitäten):

- + Wärmepumpenheizungen
- + Kälteanlagen
- + Elektroheizungen
- + Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- + Wassererwärmer (Boiler) im Tagbetrieb
- + Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- + Energiespeichereinrichtungen (ESA)

3.2 Untersagung der WWZ-Steuerung durch den Kunden

Gemäss Art. 31f StromVV haben Endverbraucher das Recht, die Steuerung der von WWZ genutzten Flexibilitäten zu untersagen. Es sind dabei die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten. Nicht untersagen können Kunden die Steuerung und die Installation von Steuereinrichtungen zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV).

3.3 Vergütung der Flexibilitätsnutzung durch WWZ

Die aktive Nutzung von Verbrauchsanlagen vergütet WWZ in Form von einem unterbrechbaren Tarif. Sie finden die Tarife unter www.ch/produkte/strom-produkte.html

4 Ablesung

Die Ablesung erfolgt zweimal jährlich, in der Regel für das Wintersemester in der letzten März- und ersten Aprilwoche, für das Sommersemester in der letzten September- und ersten Oktoberwoche. Bei Messungen mit ZFA werden die Messwerte in der Regel täglich ausgelesen.

5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit zwei Semesterrechnungen im April und Oktober sowie zwei Akontorechnungen im Januar und Juli. Bei Messungen mit ZFA erfolgt die Verrechnung grundsätzlich monatlich.

Der Grundpreis wird auch bei Nullenergiebezug verrechnet.

6 Rechtsgrundlagen

- + Die aktuell gültigen Normen und Vorschriften von WWZ, insbesondere die Werkvorschriften.
- + Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Elektrizitätsversorgung (ALB-E) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften.
- + Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

Ausgabe: August 2018